

caritas

Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Prof. Dr. Georg Cremer
BAGFW 28.01.2016



Grundgedanke

caritas

- Garant der sozialen Dienstleistung durch den Staat
- Bürger haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe
- Leistungserbringung durch private Leistungserbringer
- Wahlrecht der Bürger
- Geld folgt der Wahlentscheidung
- Marktordnung des Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses

Dreiecksverhältnis

- Bürger-Staat
 - Rechtsanspruch auf Hilfe
- Staat- Leistungserbringer:
 - Rahmensetzung, Versorgungsverträge
- Bürger-Leistungserbringer
 - Kunde
- Dreiecksbeziehung durch staatliche Sicherstellungsverantwortung

116 6. Das Sozialrechtliche Dreiecksverhältnis

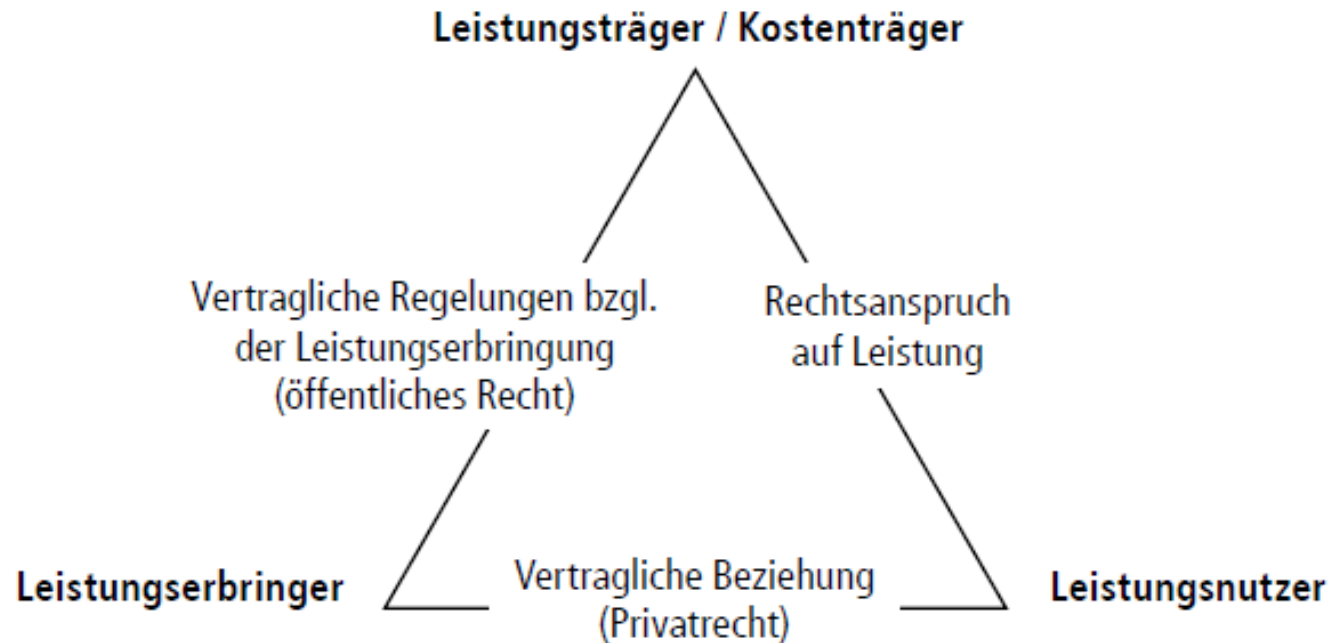


Abb. 6.1: Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Vertrag Leistungsträger und –erbringer

caritas

- Grundlagenverträge
 - Leistungsinhalt, Wirtschaftlichkeitskontrolle, Vergütung
- Teilweise Kollektivverträge
- Begegnung als Vertragspartner
 - Schiedsstelle zur Konfliktlösung
 - Zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer: Versorgungsverträge
- Finanzierung über Leistungsentgelte
- i.d.R. Anspruch auf Versorgungsvertrag

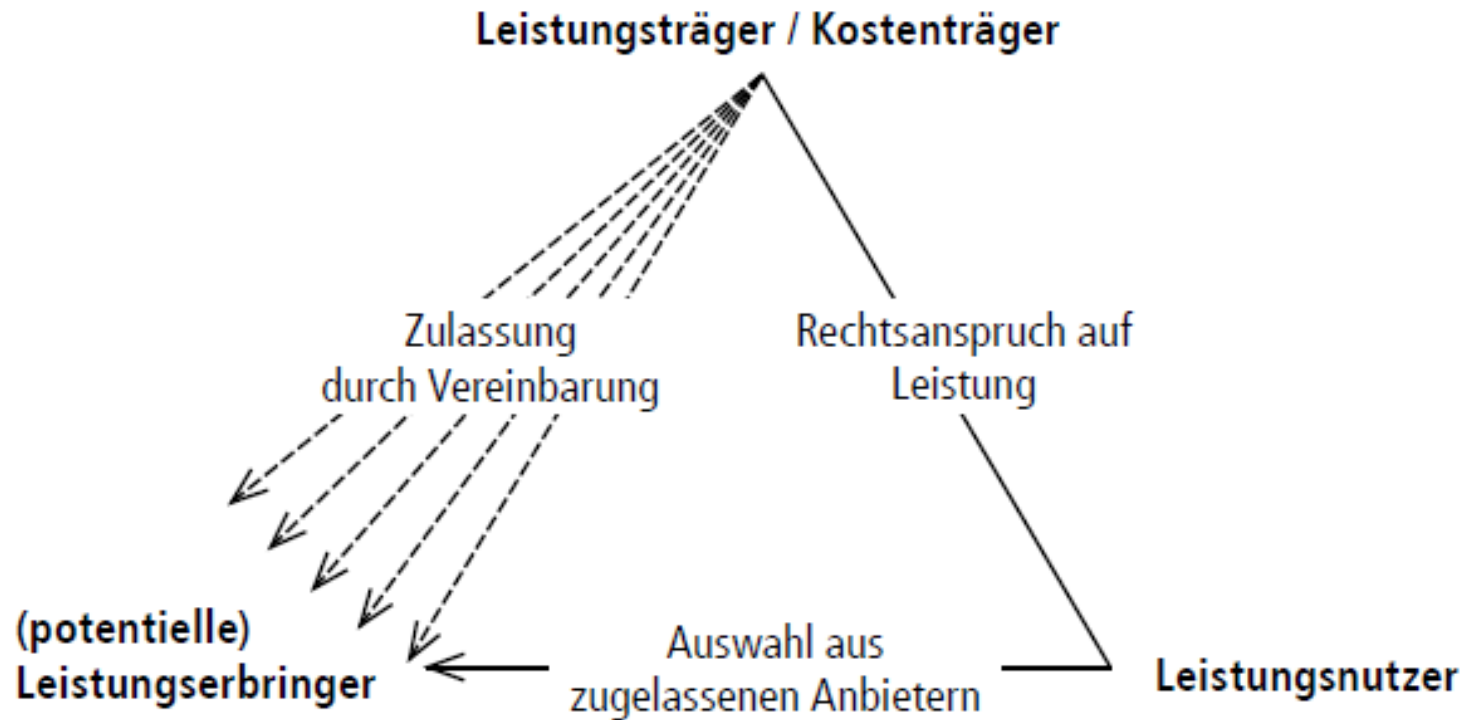


Abb. 6.2: Leistungserbringung im Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis

Nutzer und Leistungserbringer

caritas

- Wahl durch den Nutzer
- Privatrechtliches Vertragsverhältnis
 - Pflegevertrag, Heimvertrag etc.
- Im Idealfall: Voice und Exit-Option
- Bedeutung von Verbraucherschutz
 - Ausbildungserfordernisse für Personal, Qualitätsvorgaben, Regeln gegen die Ausbeutung von lock-in

Korporatistisch oder wettbewerblich?

caritas

- Unterschiedliche Ausprägungen des Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses
- Offener Marktzutritt oder Bedarfsplanung?
- Subjektfinanzierung oder Objektförderung?
- Wie eng sind die Vorgaben zur Leistungserbringung?

Alternativen

caritas

- Gutscheine
 - Steuerung über Kriterien und Qualitätsvorgaben
 - Überwindung von Angebotslücken
- Persönliches Budget
 - Annäherung an die Stellung des Nachfragers in regulären Märkten
 - Öffnung für neue Hilfeformen
- Ausschreibung nach Vergaberecht
 - Standardisierung der Leistungen, Bedarfsplanung, Eingrenzung der Wahlrechte, Machtkonzentration bei den Leistungsträgern